

Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Alt-Glanzing“, reg. Gen. m. b. H., laut Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 1931, Pr. Z. 1629/31, ein Gemeindegeld von 147.229 Goldschilling, ein Bundesdarlehen von 36.000 Goldschilling.

Vereinigte gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Süd-Ost“, reg. Gen. m. b. H., laut Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1931, Pr. Z. 1966/31, ein Gemeindegeld von 2.632.293 Goldschilling, ein Bundesdarlehen von 18.000 Goldschilling.

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Kriegerheimstätten“, reg. Gen. m. b. H., laut Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1916, Pr. Z. 5093/16, ein Gemeindegeld von 1.601.776 Goldschilling, ein Bundesdarlehen von 50.000 Goldschilling.

Pr. Z. 1199, B. 5. Die Straßenerstellungen im Bereich der städtischen Wohnhausanlage Rinnböckstraße—Zippererstraße im XI. Bezirk werden mit dem voraussichtlichen Kostenbetrag von 60.000 S genehmigt.

Pr. Z. 941, P. 6. 1. Die Errichtung eines Kinderfreibades im Parkschutzbereich XVIII. Währinger Park (voraussichtliches Kostenverhältnis 85.000 S) wird nach den Plänen und dem Bericht des Stadtbauamtes genehmigt. 2. Zur Bildung einer Rücklage für diesen Bau wird pro 1932 ein Kredit in der gleichen Höhe bewilligt, der auf einer neu zu eröffnenden Kreditpost 4 „Rücklage für den Bau eines Kinderfreibades“ der Ausgabeübersicht 505 „Betrieb Bäder“ zu verrechnen ist und seine Deckung in Minderausgaben auf anderen Kreditposten derselben Ausgabeübersicht findet.

Pr. Z. 1056, P. 8. A. Die Gemeinde Wien kauft von der Firma Wiener und Ebenfurter Dampfmaschinen Schoeller & Co., A.G., im nachfolgenden kurz Schoeller A.G. genannt, die Liegenschaft des Grundbuches Leopoldstadt, Einl. Z. 1813, bestehend aus dem Grundstück 1305, Baufläche, im Katastralausmaße von 8374 m² und Grundstück 1306, Garten, im Katastralausmaße von 2176 m², an der Schüttelstraße im 2. Bezirk, zusammen somit Liegenschaften im Katastralausmaße von 10.550 m², um den Kaufpreis von 400.000 S und unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kaufpreis ist am Ersten des der Grundbüchlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien nachfolgenden Monats zu bezahlen und wird im Kaufvertrage quittiert.

2. Die Verkäuferin leistet der Käuferin dafür Gewähr, daß auf dem Kaufobjekt, ausgenommen die zugunsten der Liegenschaft Einl. Z. 1418, Grundbuch Leopoldstadt, einverleibte Realklast, keine büchlichen oder außerbüchlichen Lasten, insbesondere auch keine Bestandrechte haften. Die Verkäuferin haftet jedoch nicht für ein bestimmtes Flächenmaß.

3. Die Verkäuferin hat die Liegenschaft von allen Baulichkeiten geräumt zu übergeben.

Die Liegenschaft ist von den Gebäuden geräumt, im übrigen, wie sie liegt und steht, zu übergeben. Bei der behufs dieser Räumung vorzunehmenden Niederlegung der Gebäude ist das Mauerwerk in analoger Anwendung des Absatzes 2 des § 11 der besonderen Bedingungen für die Vergebung der Abtragung städtischer Gebäude bis zirka 60 cm unter das Parterreniveau abzutragen. Für die Abtragung gelten im übrigen die besonderen Bedingungen für die Vergebung bei Abtragung städtischer Gebäude, sofern sie mit diesem Vertrage nicht im Widerspruch stehen.

Die Übergabe der sohin geräumten Liegenschaft hat längstens 18 Monate nach Erteilung der Abtragungsbewilligung durch die Gemeinde Wien zu erfolgen. Diese 18monatige Frist verlängert sich für den Fall, als die Niederlegungsarbeiten durch Streiks oder allgemeine Unruhen eine Unterbrechung erfahren müßten, vorausgesetzt, daß Eintritt und Wegfall dieser Hindernisse von der Schoeller A.G. unverzüglich der M. Abt. 45 zur Anzeige gebracht werden.

Das Ansuchen um Erteilung der Abtragungsbewilligung wird von der Verkäuferin spätestens drei Tage nach Annahme des vorliegenden Angebotes eingereicht werden. Bei Überschreitung des Übergabstermines ist die Gemeinde Wien berechtigt, für jeden über diesen Termin hinausgehenden Tag eine Konventionalstrafe von 100 S vom restlichen Kaufpreis in Abzug zu bringen.

4. Für die Verrechnungen von Nutzen und Lasten gilt der Tag der Übergabe der geräumten Liegenschaft an die Gemeinde Wien als Stichtag.

5. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die von der Schoeller A.G. an sie übertragene Liegenschaft nicht für den Betrieb einer Mühle zu verwenden.

6. Beide Vertragsteile verzichten darauf, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

7. Die mit der Errichtung und grundbüchlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten und die Wertzuwachsabgabe trägt die Gemeinde Wien zur Gänze, die Uebertragungsgebühr samt Zuschlägen tragen beide Vertragsteile zu gleichen Teilen; dagegen trägt die Verkäuferin die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie die Kosten der Legalisierung der Unterschriften allein.

8. Die Verkäuferin erteilt hiemit ihre ausdrückliche Zustimmung, daß ohne ihr weiteres Einverständnis das Eigentumsrecht an der hiemit verkauften Liegenschaft Einl. Z. 1813, Grundbuch Leopoldstadt, bestehend aus den Grundstücken 1305, Baufläche, und 1306, Garten, für die Gemeinde Wien grundbüchlich einverleibt werde.

B. Die Lagerhäuser der Stadt Wien, nachfolgend kurz Gemeinde Wien genannt, schließen mit der Ersten Wiener Walzmühle Bonwiller & Komp., A.G., nachfolgend kurz Bonwiller A.G. genannt, folgenden Mietvertrag, betreffend die Anlage „Speicher Zwischenbrücken“ am Handelskai, Einl. Z. 4475, Grundbuch Brigittenau, mit den Grundstücken 4145/39 und 4145/5, sowie Einl. Z. 5633, Grundbuch Brigittenau, mit dem Grundstück 4145/40 ab:

I.

Die Gemeinde Wien vermietet an die Bonwiller A.G. und letztere mietet von der Gemeinde Wien deren Anlage „Speicher Zwischenbrücken“ samt Betriebsinventar und Betriebsmaterialien laut der vorgelegten Aufstellung. Die Bonwiller A.G. erhebt keine Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Anlage und ihrer Einrichtungen.

II.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Mietvertrages endigt der am 23. Oktober 1928 zwischen der Gemeinde Wien und der Bonwiller A.G. abgeschlossene Mietvertrag. Die Bonwiller A.G. macht keine Erfordernisse irgendwelcher Art aus dem früheren Vertrage geltend.

Der neue Mietvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Grund der Schoellermühle am Donaukanal grundbüchlich ins Eigentum der Gemeinde Wien überführt wird, er gilt bis 31. Dezember 1943 und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht durch eingeschriebenen Brief spätestens ein Jahr vor Ablauf von der Gemeinde Wien oder von der Bonwiller A.G. gekündigt wird. Es genügt, wenn der eingeschriebene Brief am 31. Dezember zur Post gegeben wird.

Wenn der Speicher Zwischenbrücken oder die Mühle der Bonwiller A.G. durch Einwirkungen höherer Gewalt derart im Bestand beeinträchtigt wird, daß eines dieser zwei Objekte für die Bonwiller A.G. sechs Monate lang zweifelsfrei unbenützlich sein wird, kann der Mietvertrag von letzterer als aufgelöst erklärt werden, und zwar bei Unbenützlichkeit des Speichers mit sofortiger Wirkung, bei Unbenützlichwerden der Mühle mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

III.

1. Die Bonwiller A.G. verpflichtet sich, die Feuerschutzvorschriften der Feuerpolizei und der Versicherungsgesellschaft und die ihr mit Schreiben vom 8. Oktober 1928 bekanntgegebenen Feuerschutzvorschriften genauestens einzuhalten. Sollten von der Feuerpolizei neue Feuerschutzvorschriften erlassen werden, so verpflichtet sie sich, auch diese neuen Vorschriften einzuhalten.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, das Mietobjekt unter ihrem Namen weiter gegen Feuer zu versichern und die Bonwiller A.G. verpflichtet sich, der Gemeinde Wien hierfür wie bisher eine Versicherungsprämie im Betrag von 681 S im Vierteljahr vierteljährlich im vorhinein zu ersetzen. Sollte die Versicherungsgesellschaft eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung ihrer Feuerversicherungsprämien einführen, so erhöht, beziehungsweise ermäßigt sich im gleichen Verhältnis die von der Bonwiller A.G. an die Gemeinde Wien zu zahlende Versicherungsprämie.

2. a) Im Falle von Eisstoß- oder Hochwassergefahr verpflichtet sich die Bonwiller A.G., zum Schutz des Mietobjektes entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, doch ist sie nicht gehalten, solche Arbeiten in größerem Umfang für das Mietobjekt vorzunehmen, als sie gleichartige Arbeiten zur selben Zeit für ihr eigenes Mühlenobjekt durchführen läßt. Für den Erfolg derartiger Arbeiten trifft die Bonwiller A.G. keine Verantwortung, falls die Ausführung dieser Vereinbarung entsprochen hatte.

b) Die Bonwiller A.G. nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinde Wien den Schiffsselevator laut den vorgelegten „Allgemeinen Versicherungs-

**Action-Gesellschaft der Emaillierwerke
und Metallwaren-Fabriken AUSTRIA**

Wien, IX/1, Liechtensteinstr. 22, Tel.-Nr. A-16-2-91, A-16-4-96
Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrriichtbeseitigung

Auf Wunsch werden unter den gleichen Voraussetzungen Projekte,
Kostenvoranschläge und Rentabilitätsberechnungen ausgearbeitet.

Anfragen zu richten an:

EMAILLIERWERKE AUSTRIA, Wien, IX/1, Liechtensteinstraße 22.



DER QUALITÄT

LÖWENGUSS

DAS ZEICHEN

Erstklassiger Grauguß, leicht bearbeitbar, emaillierfähig,
für Gaskocher, Gasherde, Backrohre, Koksöfen K/F und
Öfen. Roste aus feuerbeständigem Guß, Wandbrunnen,
Spüler, Kanalgitter, Schachtdeckel. Kommerzguß aller Art.

Hofherr-Schranz-Clayton-Shuttleworth A.G.

Wien, XXI./K Bezirk, Shuttleworthstraße Nr. 8

bedingungen“ gegen Schäden an Maschinen und maschinellen Vorrichtungen
samt abschriftlich beiliegenden Nachtrag zur Polizze Nr. M 90063 bei der
Gemeinde Wien — städtische Versicherungsanstalt versichert hat und ver-
pflichtet sich, der Gemeinde Wien jeweils die Hälfte der Versicherungs-
prämie, die derzeit im ganzen 545.61 S ausmacht, am Fälligkeitstag zu
bezahlen. Die Bonwiller A.G. wird den Schiffsselevator zum Schutz vor
Sturmschäden stets richtig sichern und sich, wenn ihm Gefahren drohen oder
versicherte Schäden daran eintreten, mit der Gemeinde Wien rechtzeitig in
Verbindung setzen.

3. Die Bonwiller A.G. verpflichtet sich, das Mietobjekt in dauernd
betriebsfähigem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Vertrages
in solchem Zustand unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung und
gut gereinigt zurückzustellen.

4. Vor der Vornahme baulicher Aenderungen oder von Zu- und Neu-
bauten für das Mietobjekt wird die Bonwiller A.G. die Genehmigung der
Gemeinde Wien einholen, die letztere nicht verjagen wird, soweit es der
Betrieb der Bonwiller A.G. erfordert und die Anlage „Speicher Zwischen-
brüden“ in ihrer Verwendbarkeit und ihrem Bestand nicht geschädigt wird.

5. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, monatlich das Mietobjekt zu
besichtigen und die gemäß Punkt III, 1., von der Bonwiller A.G.
durchzuführenden Feuerstichvorrichtungen, ferner die von den Bundes-
bahnen und der Strombaubehörde zur Vorschreibung kommenden Instand-
setzungs- und Erhaltungsarbeiten auf Kosten der Bonwiller A.G. herstellen
zu lassen, wenn und soweit sie dieselben trotz schriftlicher Aufforderung der
Gemeinde Wien nicht selbst hergestellt hat. Die Gemeinde Wien wird bei den
Bundesbahnen ein Gesuch um Zulassung der Benützung des Geleises III in
seiner jetzigen Lage einreichen.

IV.

Die Bonwiller A.G. zahlt der Gemeinde Wien für das Mietobjekt
einen monatlich im vorhinein zu entrichtenden Mietzins von monatlich
4600 S, wobei beide Vertragsteile darüber einig sind, daß von dem ab Ver-
tragsbeginn fällig werdenden Mietzins der Betrag von 400.000 S samt den
darauf anfallenden 7 Prozent Zinsen an Stelle der Bonwiller A.G. von der
Gemeinde Wien aus dem Kaufpreis für die Schoellermühle an die Gemeinde
Wien bezahlt wird, während nach gänzlicher Erschöpfung dieses Betrages
samt Zinsen der Mietzins von der Bonwiller A.G. direkt mit 4600 Gold-
schilling zu bezahlen ist.

Alle Steuern und behördlichen Vorschreibungen und Lasten und alle
sonstigen auf das Mietobjekt und seinen Betrieb anfallenden Auslagen und
Kosten trägt die Bonwiller A.G. (einzige Ausnahme Punkt III, 2.).

V.

1. Die Ueberlassung der Mietanlage soll der Bonwiller A.G. die
Ausübung ihres Mühlgewerbes erleichtern. Sie ist also nicht berechtigt, die
Mietanlage zu irgendwelchen Manipulationen von Handelsgetreide im all-
gemeinen, oder von Getreide, das für andere Betriebe als ihren eigenen
Mühlenbetrieb oder den Betrieb der Mühlen und Brotfabriken, die wie die
Hammerbrotwerke A.G. oder die Kronenbrotwerke A.G. zu ihrem Konzern

gehören, benötigt ist, ferner auch nicht zu anderen gewerblichen Lagerhaus-
geschäften, wie sie die Lagerhäuser der Stadt Wien betreiben, auszunützen.

Soweit sich die Bonwiller A.G. zum Umschlag und zur Einlagerung
von Gütern ihr fremder Unternehmungen bedient, erklärt sie sich bereit, dem
Betrieb der Gemeinde Wien — städtische Lagerhäuser den Vorzug zu geben,
sofern diese ihr die Möglichkeit bieten, daß ihr daraus keine höheren Kosten
für Schiffsfracht-, Umschlags-, Ein- und Auslagerungs- und Lagergebühren
und Bahnfrachten erwachsen.

2. Die Bonwiller A.G. verpflichtet sich, der Gemeinde Wien für jeden
entgegen den Vorschriften des Punktes 1 im Mietobjekt umgeschlagenen,
eingelagerten oder manipulierten Meterzentner eine Konventionalstrafe von
0.50 S zu zahlen.

3. Die Bonwiller A.G. verpflichtet sich, der Gemeinde Wien Einblick
in die Warenbewegung der Mietanlage zu gewähren und zu verschaffen,
soweit es die Kontrolle nach Ziffer 1 und 2 erfordert.

VI.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, den Mietvertrag auch vor seinem
normalen Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, und zwar:

1. sechsmonatig,
- a) wenn die Miete und die sonst von der Bonwiller A.G. zu zah-
lenden oder zu erlegenden Beträge nicht spätestens sechs Wochen nach Fällig-
keit beglichen worden sind,
- b) wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften oder die der Bundes-
bahnen oder der Strombaubehörde gemäß Punkt III, 1, von der
Bonwiller A.G. trotz schriftlicher, eingeschriebener Aufforderung der Ge-
meinde Wien nicht eingehalten werden,
- c) nach Wahl der Gemeinde Wien neben oder an Stelle der Bestim-
mung unter Punkt V, 2., wenn die Bonwiller A.G. wiederholt gegen
die Bestimmung unter Punkt V, 1 bis 3, trotz Fristsetzung oder
Abmachung mittels eingeschriebenen Briefes verstößt,
- d) wenn die Bonwiller A.G. in Konkurs gerät oder ihren Betrieb
für länger als zwei Jahre einstellen sollte.

2. Im Falle des Konkurses oder Ausgleiches kann die Gemeinde
Wien die sofortige Lösung des Vertrages durchführen, wenn ihr der Kon-
kurs- oder Ausgleichsverwalter die fälligen oder fällig werdenden Mietzins
und Zahlungen und die Erfüllung der der Bonwiller A.G. sonst obliegenden
Vertragsverpflichtungen nicht voll sicherstellt.

**JEDE VERSICHERUNG
DURCH DIE
STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT
WIEN I, TUCHLAUBEN 8 TELEFON U 27-5-40**

„Universale — Redlich & Berger“

Bauaktiengesellschaft

Wien, I., Renngasse 6
Fernsprecher U-20-5-45 Serie

Bauunternehmung H. RELLA & CO.

Wien, VIII., Alberggasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie

Zweigniederlassungen:

Eisenstadt
Hauptstraße 22

Graz
VI. Brockmanngasse 37, Fernruf 33-46

VII.

Für den Fall, als die Mühle der Bonwiller A.G. an eine andere Rechtsperson behufs Weiterführung übergehen sollte, erklärt die Gemeinde Wien sich damit einverstanden, daß auch der vorliegende Mietvertrag auf den Uebernehmer der Mühle übergeht, falls er ihr Gewähr für die Vertragseinhaltung und die Wahrung der Wiener und österreichischen Wirtschaftsinteressen, wie dies bei der Bonwiller A.G. jetzt der Fall ist, bietet.

VIII.

Für die Geltungsdauer dieses Mietvertrages räumt die Gemeinde Wien der Bonwiller A.G. auf die Mietanlage das Vorkaufsrecht ein, das aber grundbücherlich nicht eingetragen wird.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, der Bonwiller A.G. von einem beabsichtigten Verkauf, der mit dritten Personen nur auf den Ablauf des Mietvertrages abgeschlossen werden kann, unter Nachweis des ihr von anderer Seite gemachten Angebotes unverzüglich Kenntnis zu geben.

IX.

Bei Streitigkeiten über den Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht, für das die beiden Vertragsteile je einen Beisitzer bestellen und, falls beide sich nicht über einen Obmann einigen, das Handelsgericht in Wien um die Ernennung eines Obmannes ersucht werden soll.

Pr. 3. 1203, P. 10. Zur Ermöglichung der Errichtung einer eisernen Zugsführerhütte durch die städtischen Straßenbahnen in der Grünanlage des Mariahilfer Gürtels bei der Einfahrt der Linie 18 G in die Stadtbahn gegenüber der Idagasse im XV. Bezirk auf dem Grundstück 26/5, Einl. 3. 865, werden für die Baustelle, in den Planbeilagen 1 und 2 der M. Abt. 54 rot getönt und mit den Buchstaben rot a b c d (a) bezeichnet, und für die Bestanddauer dieses Objektes die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. März 1924, Pr. 3. 472, und vom 12. Februar 1926, Pr. 3. 456, über die Parkschutzbereiche außer Kraft gesetzt.

Pr. 3. 1204, P. 11. Die Baubewilligung für die Errichtung eines Generatorgasbehälters von 2000 m³ Fassungsraum im Gaswerk Leopoldau durch die städtischen Gaswerke auf der der Gemeinde Wien gehörigen Liegenschaft Einl. 3. 768, Grundstück 1643/2, des Grundbuches Leopoldau wird gemäß § 133, Absatz 1, der Bauordnung für Wien unter den in der Bauverhandlungsschrift enthaltenen Bedingungen erteilt. (Gemäß § 93, Gem. Verf.)

Pr. 3. 1059, P. 12. Das auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. März 1912, Pr. 3. 4349, unter der Firma „Gemeinde Wien — Ueberlandzentrale“ und damit auch mit gesondelter Bilanzaufstellung in der Stadt Ebenfurth betriebene Kraftwerk ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1933 nicht mehr unter dieser Firma, sondern wie alle anderen Stromerzeugungsanlagen der städtischen Elektrizitätswerke unter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke“ zu betreiben. Die Löschung der Firma „Gemeinde Wien — Ueberlandzentrale“ ist im Handelsregister durchzuführen.

5. Die GRe. Maisel, Maresch, Wilhelmine Moik, Antonie Plaker, Pokorny, Stubianek, Hula, Prinke und Mühlberger werden zu Schriftführern des Gemeinderates gewählt.

6. Zu Vertrauenspersonen für das Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I werden auf die Dauer eines Jahres Nationalrätin Adelheid Popp, Bezirksvorsteher Schober und GRe. Hula gewählt. Zu Vertrauenspersonen für das Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II werden auf die Dauer eines Jahres Nationalrätin Gabriele Probst, amtsf. StR. Honay und GRe. Hörmayer gewählt. Zu Vertrauenspersonen für das Gefängnis des Jugendgerichtshofes in Wien werden auf die Dauer eines Jahres GRe. Wilhelmine Moik und die GRe. Eisinger und Prinke gewählt.

7. GRe. Pöschel wird an Stelle des GRe. Grießler zum Mitgliede des Gemeinderatsausschusses IV gewählt.

GRe. Grießler wird an Stelle des GRe. Ing. Hölzl zum Mitgliede des Gemeinderatsausschusses VII gewählt.

8. Pr. 3. 1309. Der Bürgermeister teilt mit, daß die GRe. Mühlberger und Pichler einen Dringlichkeitsantrag (Nr. 12) betreffend Schießübungen im Rathaus eingebracht haben und beraumt die Verhandlung darüber für den Schluß der Sitzung an.

Berichterstatter StR. Weber.

9. Pr. 3. 1280, P. 1. Die Gemeinde Wien widmet die ihr gehörigen Grundflächen im XXI. Bezirk in Leopoldau, umfassend die in der Beilage B bezeichneten Grundstücke und Grundstücke im Ausmaß von rund 1.000.000 m² für Zwecke der Stadtrand siedlungen.

Sie gibt diese Grundstücke der Gemeinwirtschaftlichen Siedlungs- und Baustoffanstalt „Gesiba“, IX. Währinger Straße 25 a, unter den im Magistratsbericht gestellten und weiter sich aus den nachstehenden Anträgen ergebenden Bedingungen ab 1. Jänner 1934 auf 25 Jahre in Bestand.

2. Zur Bestreitung der mit der Errichtung dieser Stadtrand siedlung in Leopoldau verbundenen Kosten für die notwendigsten gemeinsamen Anlagen, sowie zur Gewährung von Materialkrediten an die einzelnen Siedlungsanwärter wird der „Gesiba“ ein Darlehen von 1.512.500 S (für die erste Stadtrand siedlungsaktion 196.000 S und der Rest von 1.316.500 S für die zweite Stadtrand siedlungsaktion) zu den aus der Beilage D ersichtlichen Bedingungen hinsichtlich der Auszahlung, Verwendung und Sicherstellung gewährt.

Dieses Darlehen vermindert oder erhöht sich um je 3700 S so oft mal, als bei endgültiger Durchführung der Stadtrand siedlungsaktionen nach Punkt 1 aus irgend einem Grunde weniger oder mehr Siedlerstellen errichtet werden können.

3. Als Anwärter für die Zuteilung von Siedlerstellen, die höchstens ein Ausmaß von 2500 m² haben dürfen, kommen nach Maßgabe ihrer körperlichen und sonstigen Fähigkeiten vor allem ausgesteuerte oder un mittelbar vor der Aussteuerung stehende Erwerbslose in Betracht.

KONRAD DRESCHER

Stadtpflastermeister

Wien, XVI., Possingergasse 35

WENZEL KLIK

BAU-, KUNSTSCHLOSSER- UND
EISENKONSTRUKTIONSWERKSTÄTTE

WIEN XIX., BILLROTHSTRASSE 41, FERNSPR. B-11-6-36



TONÖFEN- UND TONWARENFABRIK BERNHARD ERNDT

Ges. m. b. H.

WIEN, IX., PRAMERGASSE NR. 25

Tel. A-13-5-18 Serie

Gegründet 1791.

Kachelöfen, Herd-Kachelzeug, Baukeramik, Glasierte
Wandplatten (Fliesen), Feinklinkerplatten, Klinkerplatten,
Tonpoterien, Steinzeugrohre, elektrische Speicheröfen.
Übernahme aller einschlägigen Arbeiten und Reparaturen.

BAU-UNTERNEHMUNG DR. ING. A. PRESLIKA

Straßen-, Brücken- und Wasserbau, neuzeitliche
Straßendecken, Spezialunternehmen für
Beton-, Zementmacadam- und Silikatstraßen
Behördl. aut. Zivilingenieur für das Bauwesen

691

Wien, VII., Mariahilfer Str. 50 / Fernruf B-38-2-79

4. Mit der Planung, Errichtung und Organisation der Stadtrand-siedlungen für Erwerbslose sowie mit der fortlaufenden Ueberwachung und Betreuung wird die „Gesiba“ betraut; sie führt diese Stadtrand-siedlungsaktionen als Treuhänderin der Gemeinde Wien, die sich die technische und gebarungsmäßige Kontrolle vorbehält, unter nachstehenden Bedingungen durch:

a) Für die Benützung der genannten Gemeindeflächen während der Bauzeit, also vor dem 1. Jänner 1934, entrichtet die „Gesiba“ lediglich einen Anerkennungszins von 100 S;

b) sie gibt den Stadtrand-siedlern die einzelnen Siedlerstellen in Unterbestand zu einem Zins, der den von ihr selbst an die Gemeinde Wien insgesamt zu entrichtenden Hauptbestandzins nicht übersteigen darf;

c) die Stadtrand-siedler sind von der „Gesiba“ unter ihrer Leitung und Aufsicht zur dauernden intensiven Bewirtschaftung ihrer Siedlerstellen, zur Errichtung von Unterkünften nach beizustellenden Plänen und zur Leistung von Arbeitsdiensten zwecks Erstellung gemeinsamer Anlagen zu verpflichten;

d) zur Führung der gemeinsamen Angelegenheiten der Stadtrand-siedler ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873 zu gründen; dieser Genossenschaft haben sämtliche Stadtrand-siedler anzugehören. Sie sind verpflichtet, den nicht der Selbstversorgung dienenden Teil ihrer Siedlerstelle, mindestens aber ein Fünftel, nach den Weisungen der Genossenschaft zu bepflanzen und die gewonnenen Marktprodukte im Wege der Genossenschaft zu verwerten.

5. Die gemäß Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Juli 1932, Pr. 3. 1706/32, mit 15 Jahren festgesetzte Dauer des Bestandsvertrages, betreffend die Gemeindefliegenschaften für die erste Stadtrand-siedlungsaktion in Leopoldau westlich der Seyringer Straße wird bis 31. Dezember 1958 verlängert.

6. Der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft wird der durch die erforderliche vorzeitige Rückstellung ihrer Pachtfläche in Leopoldau — hauptsächlich durch den Ernteentgang, Verlust ihrer Wirtschaftsgebäude aller Art und durch die notwendige Personalabfertigung — entstehende Schaden mit dem Pauschalbetrage von 40.000 S vergütet.

7. Das Gesamterfordernis von 1.552.500 S wird auf die Deckung bietende Ausgabrubrik 402/1 „Bohnhausbau aus eigenen Mitteln“ verwiesen.

Beilage D.

Bedingungen

für die Gewährung eines Darlehens an die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt, IX. Währinger Straße 25 a, im folgenden kurz „Gesiba“ genannt, im Betrage von 1.512.500 S = Eine Millionenfünfhundert-zwölf-tausendfünfhundert Schilling, zur Durchführung der Stadtrand-siedlungsaktionen der Gemeinde Wien im XXI. Bezirk, Leopoldau.

1. Das Darlehen von 1.512.500 S (bestehend aus einem Nachtrags-darlehen für die erste Stadtrand-siedlungsaktion im Betrage von 196.000 S und für die zweite Aktion im Betrage von 1.316.500 S) ist ausschließlich für die genannte Stadtrand-siedlungsaktion zur Errichtung von 425 Siedler-unterkünften, einem zentralen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, zur Aufschließung des Siedlungsgeländes und für die notwendigsten gemeinsamen Anlagen (wie Verkehrswege, Wasserbeschaffung, Einzäunung,

Fäkalienabfuhr usw.), sowie zur Gewährung von Darlehen an die Siedlungsanwärter zu verwenden.

2. Das Darlehen wird der „Gesiba“ in Teilzahlungen, und zwar 50 Prozent sofort nach Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rest nach Maßgabe des Bedarfs und Vorforschrittes flüssig gemacht werden.

3. Das Darlehen ist nach Ablauf des zweiten Bestandjahres, also ab 1. Jänner 1936, mit 2 Prozent im nachhinein zu verzinsen. Die Darlehens-zinsen sind in gleichbleibenden Raten am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zur Zahlung fällig.

4. Das Darlehen selbst ist mit Beginn des dritten Bestandjahres, das ist mit 1. Jänner 1936, in 46 gleichen Jahrestilgungsraten von der „Gesiba“ der Gemeinde Wien zurückzuerstatten. Die einzelnen gleichbleibenden Zinsen- und Jahrestilgungsraten sind am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres fällig, so daß das gesamte Darlehen zuzüglich der zweiprozentigen Zinsen spätestens am 31. Dezember 1958 zurückerstattet sein muß.

5. Alle Zinsen- und Tilgungsraten sind in österreichischen Gold-schillingen (§ 9 des Schilling-Rechnungs-Gesetzes) zu entrichten.

6. Die „Gesiba“ verpflichtet sich, die an die Siedlungsanwärter ge-währten Darlehen und die dafür einlangenden Zins- und Tilgungsraten gesondert zu verrechnen und über Verlangen der Gemeinde Wien jederzeit Buchsicht zu gewähren.

7. Die Gewährung der Darlehen an die einzelnen Siedlungs-anwärter darf nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

a) Die Errichtung der Siedlerunterkünfte ist nur auf den von der Gemeinde Wien hierfür zur Verfügung gestellten städtischen Grundstücken auf dem Leopoldauer Siedlungsgelände durchzuführen;

b) das einzelne Siedlerdarlehen darf in der Regel 3700 S nicht überschreiten;

c) die Siedlungsanwärter haben ihr Darlehen bei monatiger Fällig-keit mit 2 Prozent jährlich zu verzinsen;

d) das Siedlerdarlehen ist in der Regel auf längstens 23 Jahre zu gewähren und innerhalb dieses Zeitraumes unter Rücksichtnahme auf die zweiprozentige Verzinsung in gleichen Monatsraten zu tilgen. Die Zinsen- und Tilgungsraten sind am 1. jeden Monats zur Zahlung fällig und in österreichischen Goldschillingen zu entrichten.

e) bei Zahlungsausfall hat der Darlehensnehmer unbeschadet der übrigen Folgen vom Fälligkeitstage an für die rückständigen Zinsen- und Tilgungsraten Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent jährlich zu entrichten.

f) zur Sicherstellung der Darlehensforderung, der Zinsen und der Verzugszinsen sowie sonstiger Nebengebühren hat der Darlehensnehmer ein Pfandrecht auf sein Siedlungshäuschen zugunsten der „Gesiba“ einzuräumen.

Letztere verpflichtet sich, dieses Pfandrecht nicht an Dritte zu ver-äußern und die Pfandbestellungsurkunde auf Kosten des Darlehensnehmers in der Urkundenammlung des Grundbuchs Leopoldau-Floridsdorf zu hinterlegen;

g) das mit Hilfe des Darlehens errichtete Siedlungshäuschen ist auf die Dauer des Bestandsvertrages bei einer von der städtischen Grund-verwaltung namhaft zu machenden Versicherungsanstalt voll gegen Brand-schaden derart zu versichern, daß die Auszahlung eines etwaigen Versiche-rungsbetrages während der Darlehensdauer nur mit Zustimmung der „Gesiba“, über deren Zustimmung hinaus nur mit Zustimmung der Ge-meinde Wien erfolgen darf. Falls der Anwärter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die „Gesiba“, beziehungsweise die städtische Grundver-waltung berechtigt, die Brandschadenversicherung auf seine Kosten vor-zunehmen;

h) Der Darlehensnehmer ist zu verpflichten, das Pfandobjekt ohne Zustimmung der „Gesiba“ und der Gemeinde Wien weder zu belasten, noch freiwillig zu veräußern;

Bauunternehmung Josef Takács & Co.

Wien.

Bureau: XII., Tivoligasse 32.

Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5.

Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.

Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

Dachdeckerei und Asphaltierung

LEOPOLD RICCIUS

XVI., Neulerchenfelder Str. 62 — Büro: XVI., Reinhartg. 12

Telephon: A-29-1-46, B-46007 — Gegründet im Jahre 1881

Kostenlose unverbindliche Voranschläge

i) die „Gesiba“ hat sich vertraglich das Recht zu sichern, das gewährte Darlehen noch vor Ablauf der Rückzahlungsfrist als fällig zu erklären und den noch ausstehenden Darlehens- und Zinsbetrag einzufordern, wenn:

1./1 sie selbst aus irgend einem Grunde vom Hauptbestandvertrage vorzeitig zurücktreten muß;

2./1 der Darlehensnehmer mit der Entrichtung der Zinsen- und Tilgungsraten trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung länger als zwei Monate im Rückstande bleibt;

3./1 der Darlehensnehmer das belehnte Pfandobjekt ohne Zustimmung der „Gesiba“ und der Gemeinde Wien belastet oder veräußert;

4./1 auf das belehnte Pfandobjekt die Exekution mittels Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eingeleitet wird und

5./1 im Falle des Ablebens des Darlehensnehmers dessen Erben nicht bereit sind, in diese Verpflichtungen gegenüber der „Gesiba“ und der Gemeinde Wien einzutreten;

k) der Darlehensnehmer hat mindestens eine Anzahlung von 300 S noch vor Zuweisung der Siedlerstelle zu Händen der „Gesiba“ zu erlegen;

l) die „Gesiba“ ist berechtigt, die Kosten für die Herstellung der notwendigsten gemeinsamen Anlagen, wie der Straßen, Wirtschaftswege, Brücken, Wasserbeschaffung, Einfriedungen, Bewässerungsanlagen sowie für die Vermessung, Bauleitung, sozialen Leistungen und Inventarbeschaffung auf die einzelnen Siedlerstellen aufzuteilen und den Baukosten zuzuschlagen.

8. Für jede Siedlerstelle kann sich die „Gesiba“ ein einmaliges Gründungshonorar von je 100 S berechnen, das den Baukosten zuzuschlagen ist.

9. Die „Gesiba“ ist ferner berechtigt, während der ganzen Bestanddauer von jedem Siedler 1 Groschen pro Quadratmeter und Jahr an Zentralverwaltungsgebühren und für die fortlaufende treuhändige Ueberwachung und Betreuung der gesamten Stadtrand siedlung einzuheben.

10. Die Ausführung der Siedlerunterkünfte hat durch von der „Gesiba“ bestellte Unternehmer unter Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften und unter der Kontrolle des Magistrates zu erfolgen.

(Redner: Die GMe. Ulreich und Ing. Hölzl.)

Folgender Antrag des GMe. Ulreich wird abgelehnt:

„Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV wird aufgefordert, dem Gemeinderat ehestens eine Vorlage vorzulegen, in welcher die Erfahrungsberichte jener Inhaber von Stadtrand siedlungshäusern festgelegt werden, welche aus zwingenden Gründen das bisher innegehabte Haus aufgeben müssen.“

Berichterstatter GMe. Rzechaf.

10. Pr. 3. 1281, P. 4. 1. Die Gemeinde Wien bestellt zugunsten der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Dornbach“, reg. Gen. m. b. H. in Wien, XVII. Am Heuberg, an den im Grundbuch der Katastralgemeinde Dornbach unter der Einl. 524 inliegenden Grundstücken 525/3, 525/4, 525/6 bis 525/12, 525/14 und 525/15, ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, R.G.B. Nr. 86, bis zum 31. Dezember 1963 gegen Bezahlung eines jährlichen Bauzinses von 10.035-62 Goldschilling unter den im vorgelegten Baurechtsvertrag näher angeführten Bedingungen.

2. Der vorgelegte Darlehensvertrag, mit welchem die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Wien und der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Dornbach“, reg. Gen. m. b. H. in Wien, XVII. Am Heuberg, geregelt werden, die sich aus der bereits erfolgten Darlehensgewährung im Betrage von 1.520.209-25 Goldschilling und Schuldübernahme ergeben, wird genehmigt. Das Bundesdarlehen von 35.000 S ist im gleichen Rang sicherzustellen.

3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, daß die Genossenschaftsbauleistung im Sinne des § 10 des Baurechtsvertrages einvernehmlich mit der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-West“ i. L. und mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Dornbach“ vom Magistrat mit 18-79 Prozent (in Worten achtzehn neun- und siebenzig Hundertstel Prozent) festgelegt wurde. Diese Verhältniszahl

wird dereinst die Basis für die Berechnung der Entschädigung gemäß § 10, Absatz c, des Baurechtsvertrages bilden.

(Redner: StM. Kunschak.)

Berichterstatter StM. Richter.

11. Pr. 3. 942, P. 7. Die Ausgabe unentgeltlicher Brausebadarten an Arbeitslose, die bereits vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgereizt sind, wird nach dem Bericht der Magistratsabteilung 25 a genehmigt.

(Redner: GMe. Scholz.)

Berichterstatter GMe. Vermann.

12. Pr. 3. 1065, P. 9. Folgende auf Grund des § 99 der Gemeindeverfassung getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Gemäß § 8, Absatz 1, der Bauordnung für Wien wird dem Bauvorhaben der Gemeinwirtschaftlichen Siedlungs- und Baustoffanstalt zur Errichtung einer Siedlungsanlage, bestehend aus 62 Siedlungshäusern auf den ihr gehörigen Grundstücken 927/1 und 928 in der Einl. 3. 1002 des Grundbuches Mpern im XXI. Bezirk an der verlängerten Lobaugasse unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die im Abteilungspläne des behördlich autorisierten Zivilgeometers Ing. Egon Magyar vom 14. Februar 1933, G. 3. 1974, rot gezogenen und geschrafften Linien sind als Baulinien, die rot voll gezogenen Linien als vordere, die rot strichlierten Linien als innere Baulinien einzuhalten.

2. Die in diesem vorerwähnten Pläne blau eingezeichneten und unterstrichenen Höhenkoten sind der Bebauung zugrunde zu legen. Die endgültige Festsetzung der Höhenlage der Straßen wird der Genehmigung des Bebauungsplanes vorbehalten.

3. Die Grundabtretung, die nach § 17, Absatz 1, der Bauordnung für Wien einzutreten hat, ist in jenem Ausmaße zu leisten, wie sie in dem erwähnten Plan und in der vorgelegten Flächentabelle ausgewiesen ist.

(Redner: GMe. Ing. Hölzl und StM. Kunschak.)

Berichterstatter StM. Speiser.

13. Pr. 3. 1066, P. 13. Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag der Bediensteten des Brauhauses der Stadt Wien. Folgende auf Grund des § 7. des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Gemeinde Wien getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Die Direktion des Brauhauses der Stadt Wien wird ermächtigt, mit dem Zentralverband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter und -Arbeiterinnen Oesterreichs ein Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1930, Pr. 3. 2738, nachfolgenden Inhaltes abzuschließen, das mit der auf den 5. April 1933 folgenden Lohnwoche in Wirksamkeit tritt:

Im Punkt XII „Löhne“ des Kollektivvertrages wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Vereinbarungen zwischen dem Schutzverband n.ö. Brauereien und dem Zentralverband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter und -Arbeiterinnen Oesterreichs, wodurch Änderungen der Lohnsätze vereinbart werden, wirken sich vom gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaße auf vorstehende Löhne aus.“

(Redner: GMe. Scholz.)

Berichterstatter GMe. Vermann.

14. Pr. 3. 1249, P. 14. 1. Der vorliegende Rechenchaftsbericht und die Bilanz der Gemeinde Wien — städtische Versicherungsanstalt für das Jahr 1932 werden genehmigt.

2. Der Gebarungsüberschuß der Bilanz A (Lebensversicherung) von 89.307-62 S ist gemäß § 18 der Satzungen wie

Dachdeckungsunternehmung

Joh. Gütlings W^m. & Sohn

Wien, XVI., Flötzersteig 19, Ecke Hettenkoferg. und Koppstr.

Tel. U-35-1-22

Kontrahenten der Gemeinde Wien

Tel. U-35-1-22

Fassadenausführung

JOHANN SÜSS

Stukkaturmeister

Architekt

FRANZ SIESS

Stadtbaumeister 688

Spezialfirmen für Edelputz-, Fassaden-, Renovierungs-, Portal- und Stuckarbeiten

Wien, XVI., Hettenkofergasse 26 / Tel. U-30-5-29, B-48-3-43

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BAUGESELLSCHAFT

WIEN, I., RENN GASSE 6, TEL. U-21-5-95 SERIE

folgt zu verwenden: 50 Prozent = rund 45.000 S sind der allgemeinen Sicherheitsreserve A zuzuschreiben; 10 Prozent = rund 8900 S sind der Reserve für vertragliche Pensionsansprüche der Angestellten zuzuweisen; 20 Prozent = rund 17.800 S sind zur Dotierung der Reserve für Prämienermäßigungen zu verwenden, der Rest von 17.607'62 S ist ebenfalls der Reserve für Prämienermäßigungen zuzuweisen.

3. Der Gehaltsüberschuß der Bilanz B (Schadenversicherung) von 182.204'66 S ist wie folgt zu verwenden: 25 Prozent = 45.000 S sind der allgemeinen Sicherheitsreserve zuzuschreiben; 10 Prozent = rund 18.000 S sind der Reserve für vertragliche Pensionsansprüche der Angestellten zuzuweisen; 45 Prozent = rund 82.000 S sind zur Dotierung der Reserve für Prämienermäßigungen zu verwenden; vom Rest, das sind 37.204'66 S, werden 7204'66 S zur weiteren Dotierung der Reserve für Prämienermäßigungen verwendet, 30.000 S dem Verwaltungsausschuß zur Förderung wohlthätiger Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(Redner: GR. Dr. Hanke.)

Berichterstatter GR. Thaller.

15. Pr. 3. 1007, P. 15 a. Für die Vereinigung bildender Künstler „Wiener Sezession“ wird ein Ehrenpreis von 1000 S bewilligt.

Pr. 3. 1008, P. 15 b. Für den Künstlerbund Hagen wird ein Ehrenpreis von 500 S bewilligt.

Pr. 3. 1250, P. 15 c. Für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens wird ein Ehrenpreis von 1000 S bewilligt.

(Redner: GR. Dr. Riehl.)

Berichterstatter GR. Falkoň.

16. Pr. 3. 1285, P. 16. Die Punkte 2, 3, 4 und 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 1901, Pr. 3. 8949, erhalten folgende Fassung:

Punkt 2: Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbefoldees Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindeglieder berufen werden, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, unbescholten sind, das 24. Lebensjahr überschritten haben, im Amtsbezirk wohnen und nicht im Genusse einer Armenversorgung stehen.

Punkt 3: Die Fürsorgeräte werden vom Stadtsenat bestellt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Falls innerhalb der Funktionsperiode freigewordene Stellen zu besetzen sind, gelten als Ersatzbestellungen nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Der Stadtsenat ist berechtigt, Fürsorgeräte ihres Amtes vorläufig oder endgültig zu entheben.

Punkt 4: Der Stadtsenat ernannt für jedes Fürsorgeinstitut auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Fürsorgeräte einen Vorstand und einen Schriftführer und für jeden dieser beiden Funktionäre je zwei Stellvertreter. Wird eine dieser Funktionärstellen frei, dann gilt die Neubesezung nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Der Stadtsenat ist berechtigt, Funktionäre des Fürsorgeinstitutes von ihrem Amte vorläufig oder endgültig zu entheben.

Für die österreichischen Straßen
der gute österreichische Reifen!

SEMPERIT GORD

785

„Semperit“ Oesterreichisch-Amerikanische Gummiwerke Aktiengesellschaft
Wien, I., Helferstorferstraße 11/13. Tel. U-26-5-80 Serie

Punkt 5: Der Gemeindebezirk ist, wenn seine örtliche Ausdehnung und die Zahl der fürsorgebedürftigen Bevölkerung es verlangen, zu unterteilen und das Fürsorgeinstitut in Sektionen zu gliedern. Für jede Sektion wird ein Obmann und ein Schriftführer und für jeden dieser Funktionäre ein Stellvertreter ernannt. Auf die Ernennung und Enthebung dieser Funktionäre finden die Bestimmungen des Punktes 4 sinn-gemäße Anwendung.

(Redner: Die StRe. Dr. Alma Mohko und Frauenfeld sowie GR. Weikert.)

Folgender Antrag des GR. Weikert wird abgelehnt:

„Der Gemeinderat wolle beschließen: Wird ein Fürsorgewerber von seinem zuständigen Fürsorgerat (-rätin) mit seinem Anliegen in einer den bestehenden Bestimmungen widersprechenden Art, unter wörtlichen oder tätlichen Beschimpfungen oder sonst gewalttätig abgewiesen, so steht ihm das Recht zu, beim Vorstand des zuständigen Fürsorgeinstitutes Beschwerde einzulegen und zu verlangen, daß er einem anderen Fürsorgerat, den er aus der Liste der Fürsorgeräte des Bezirkes auswählen kann, zugewiesen wird.“

Zugleich wolle der Magistrat beauftragt werden, allen Armenärzten die genaueste Einhaltung der Vorschriften für die Armenpflege, insbesondere die Vorschriften, betreffend Verhalten gegenüber den Fürsorgewerbern, in Erinnerung zu bringen.“

Folgender Antrag des GR. Weikert wird der geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesen:

„Bei den im Obdachlosenheim der Gemeinde Wien, X. Gänsbachergasse, vorzunehmenden Reinigungs- und Putzarbeiten werden die aus diesem Anlaß erfolgten Kündigungen der Inassen sofort zurückgenommen. Aus Anlaß von Reinigungs- und Putzarbeiten dürfen Inassen nicht gekündigt werden.“

Sollte aber die Freimachung des Gebäudes aus Anlaß der Reinigungs- und Putzarbeiten unabweisklich notwendig sein, so überläßt die Gemeinde Wien dem Orden der „Barmherzigen Brüder“ zur Schaffung eines Obdachlosenheimes das Haus II. Franzensbrückenstraße 30 oder ein anderes zweckentsprechendes Objekt, das durch die zuständige Magistratsabteilung auszuwählen und vom zuständigen amtsführenden Stadtrat dem Gemeinderat binnen vierzehn Tagen bekanntzugeben ist, gegen einen Anerkennungszins.“

17. Pr. 3. 1309. Die dringliche Verhandlung des Antrages (Nr. 12) der GR. Mühlberger und Pichler, betreffend Schießübungen im Rathaus wird nach einer Pro-Rede des GR. Mühlberger und einer Gegenrede des StR. Richter abgelehnt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 9 Uhr 24 Minuten nachts.)

EISENWARENFABRIKEN LAPP-FINZE A. G.

Zentralbüro: Graz, Bahnhofgürtel 35, Zweigbüro: Wien, I., Walfischg. 8
Werke: Graz, Kalsdorf, Sopron, Bistrica bei Marburg (Jugoslavien)
Schlosser- und Blechwaren, Waschmaschinen, „TITAN“ Hebe- und Fördergeräte. Sämtliche Schraubenwaren, Eisendrähte, Drahtstifte, Drahtwaren aller Art, Möbelfedern, Isolatorenstützen.

Qualitäts-Einstemmschloss „LAPP-EXAKT-ORIGINAL“ P. Nr. 375, Falle wie Pader

Hoch-, Tief-, Straßenbau, alle Professionistenarbeiten

GRUNDSTEIN

Wien

Salzburg

Graz

Anträge, Anfragen und Antworten.

Dringlicher Antrag (Nr. 12) der GMe. Mühlberger und Pichler. (Pr. 3. 1309.)

Die beigezeichnete Skizze zeigt den Weg und die Lage eines Raumes im Neuen Rathaus, der für die Schießübungen der Gemeindegewehr- und des (aufgelösten) Schützengesellschaft am geeignetsten befunden wurde.

Diese Schießübungen finden fast regelmäßig jeden Samstag statt, wie zum Beispiel am 29. April 1933, und dienen dazu, die Mannschaften im Pistolenschießen zu unterrichten. Dies beweist die ausgehöhlte Hülse einer Pistolenpatrone, die in diesem Raume gefunden wurde. Außerdem sind in der Mauer, in der sich ein starkes Brett befindet, Einschüsse festzustellen, die niemals von Kapselmunition herrühren können. Der Raum dient normal als Papierkeller.

Beilage: 1 Skizze.

Die Gefertigten stellen folgenden

dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Herr Bürgermeister wird aufgefordert,

1. sofort eine Untersuchung zur Feststellung der für diesen unerhörten Skandal Verantwortlichen einzuleiten;
2. dem Gemeinderat innerhalb 14 Tagen über das Ergebnis dieser Untersuchung zu berichten;
3. gegen die schuldtragenden Beamten das Disziplinarverfahren einzuleiten;
4. den bezeichneten Raum sofort wieder seiner normalen Bestimmung zuzuführen.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 2) der GMe. Mühlberger und Ing. Hölzl. (Pr. 3. 868.)

Die GMe. Mühlberger und Ing. Hölzl haben in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 1933 eine Anfrage betreffend den Neubau eines Kindergartengebäudes in Schwwechat gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung teile ich mit, daß Schwwechat eine selbständige Gemeinde ist, deren Gebiet außerhalb den Grenzen Wiens (§ 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien) im Land Niederösterreich liegt.

Die Angelegenheit fällt daher nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde Wien.

Der Bürgermeister:

Seitz e. h.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 3) der GMe. Weikert und Dr. Hanke. (Pr. 3. 869.)

Die GMe. F. Weikert und Dr. Hanke haben in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 1933 eine Anfrage, betreffend die Verwaltung der Karl Meißl-Stiftung gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung teile ich mit, daß die Karl Meißl-Stiftung für arme christliche Gewerbetreibende des II. Bezirkes in Wien laut Stiftungsbrief vom 21. Mai 1896 von der Bezirksvertretung für den II. Bezirk verwaltet wird. Die Stiftung steht unter der stiftungsbehördlichen Aufsicht des Wiener Magistrates.

Die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsbeträgen wird alljährlich im Amtsblatt und durch Anschlag im magistratischen Bezirksamt verlaublich. Im Jänner eines jeden Jahres erfolgt die Uebernahme der Gesuche. Diese werden vor Ausschreibung der Stiftungsbeträge mit den entsprechenden Anträgen der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wie aus dem mir vorgelegten Protokoll über die vertrauliche Sitzung der Bezirksvertretung Leopoldstadt vom 23. Februar 1933 hervorgeht, hat die Bezirksvertretung die Anträge der Verwaltung über die Verteilung der Stiftungsbeträge an die Geschwister einstimmig angenommen.

Zu der dem Bezirksvorsteher zugeschriebenen Äußerung, „die Karl Meißl-Stiftung sei keine rein private Angelegenheit, die niemand etwas angehe und mit der die Bezirksvertretung und der Magistrat nichts zu tun habe, und daß der Bezirksvorsteherstellvertreter Schuster kein Recht habe, in den Stiftungsbrief Einsicht zu nehmen“, teilt der Bezirksvorsteher mit, daß er den Bezirksvorsteherstellvertreter eingeladen habe, in den auf seinem Tisch liegenden Stiftungsbrief Einsicht zu nehmen und ihm noch die Hauptbestimmungen vorgelesen habe. Das Verlangen des Bezirksvorsteherstellvertreters, ihm den Stiftungsbrief einzuhändigen, habe er jedoch abgelehnt, weil geschäftsordnungsmäßig nur der Bezirksvorsteher oder ein von ihm betrauter Beamter oder ein Bezirksrat die Geschäfte führen kann. Auf diese Erklärung hin meinte der Bezirksvorsteherstellvertreter, er werde sich das Recht der Einsichtnahme beim Magistrat erwirken, worauf ihm der Bezirksvorsteher Berdiczower erwiderte, den Wiener Magistrat gehe die Karl Meißl-Stiftung gar nichts an.

Was die Frage der Gewährung der Akteneinsicht an Mitglieder der Bezirksvertretung anlangt, so ist hierzu nur zu bemerken, daß den Mitgliedern der Bezirksvertretung weder nach der Geschäftsordnung für die Bezirksvertretung, noch nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ein Recht der Akteneinsicht zusteht. Der Bezirksvorsteher ist daher dem Bezirksvorsteherstellvertreter ohnedies entgegengekommen.

Die Äußerung des Bezirksvorstehers, daß den Magistrat die Karl Meißl-Stiftung nichts angehe, ist dahin zu verstehen, daß laut Stiftungs-

brief die Bezirksvertretung für den II. Bezirk die Stiftung zu verwalten hat, was, wie oben ausgeführt wurde, auch tatsächlich der Fall ist.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt liegt ein Anlaß zu irgend einer Verfügung nicht vor.

Die in der Anfrage enthaltenen beleidigenden Äußerungen gegen den Bezirksvorsteher weise ich als ungehörig entschieden zurück.

Der Bürgermeister:

Seitz e. h.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 4) der GMe. Scholz und Dr. Hanke. (Pr. 3. 870.)

Die GMe. W. Scholz und Dr. A. Hanke haben in der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 1933 eine Anfrage, betreffend Veretzung von Beamten und Bediensteten im Bereich der Gemeindeverwaltung gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung teile ich auf Grund von den in Betracht kommenden Amtsstellen eingeholten Berichten nachstehendes mit:

1. Die Branddirektion berichtet, daß Veretzungen von Feuerwehrleuten häufig stattfinden. Ein Wechsel in der Zuteilung der Feuerwehrangestellten an die verschiedenen Wachen ist aus dienstlichen Gründen notwendig. Auf die Entfernung der Wohnung vom Dienstort kann hierbei keine Rücksicht genommen werden. Jeder Feuerwehrmann, der in den Dienst der Gemeinde Wien tritt, wird darauf aufmerksam gemacht und weiß daher, daß er auch mit einer Zuteilung auf eine Wache, die von seinem Wohnort weiter entfernt ist, rechnen muß. Unter den Veretzten sind Angehörige verschiedener politischer Richtungen, was selbstverständlich ist.

Es ist unrichtig, daß der Herr Branddirektor ein Buch mit dem Titel: „Tausendmal in Lebensgefahr“ vertreibt. Er kennt das Buch überhaupt nicht und kann es daher auch nicht vertreiben.

2. Rechnungsrat Scholz ist nach dem Bericht der Magistratsabteilung 9 im Zuge mehrerer Veretzungen, die in den städtischen Humanitätsanstalten aus dienstlichen Rücksichten vorgenommen worden sind, von der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ in die Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten „Am Steinhof“ versetzt worden. An dieser Stelle war ein neuer Leiter bestellt worden, dem ein anstaltskundiger Rechnungsbeamter zur Unterstützung beigegeben werden mußte. Da Rechnungsrat Scholz auf Grund seiner bisherigen Zuteilung Erfahrungen im Anstaltsbetriebe besitzt, ist er für diese Verwendung in Frage gekommen. Auf die materielle Einbuße, die durch den Verlust an Nebengebühren mit dieser Veretzung verbunden ist, konnte keine Rücksicht genommen werden. Es würde einen geregelten Dienstbetrieb unmöglich machen, wenn bei den Veretzungen auf den Verlust der Möglichkeit eines Ueberstundenverdienstes Rücksicht genommen würde. Es wird übrigens berichtet, daß Herr Scholz durch die Veretzung keinerlei nennenswerte Einbuße an Nebeneinkünften hat. Auf seinen Wohnort konnte in diesem Fall wie in allen anderen Fällen nicht Rücksicht genommen werden, weil eine solche Rücksichtnahme aus dienstlichen Gründen nicht möglich war.

3. Ueber die Fälle, die das städtische Elektrizitätswerk betreffen, berichtet die Direktion des Unternehmens folgendes: Es entspricht nicht den Tatsachen, daß ein Hilfsarbeiter mit 21 Jahren in den dauernden Ruhestand versetzt worden sei, weil er an dem Leichenbegängnis Stallers und Sennhofers teilgenommen habe. Die Direktion vermutet, daß es sich um den Hilfsarbeiter Leopold Chmelik handelt, für den Gemeinderat Adolf Pichler seinerzeit interveniert hat. Die Pensionierung des Hilfsarbeiters Chmelik wurde bei der Pensionierung nicht wegen einer Teilnahme an einem Leichenbegängnis, sondern deswegen beantragt, weil er laut Gutachten des Werkarztes der städtischen Elektrizitätswerke dauernd dienstunfähig ist.

Daß der Beamte Josef Ballamar fast wöchentlich versetzt wird, kürzlich in einer Woche sogar dreimal, ist nicht richtig. Josef Ballamar, kaufmännischer Beamter für den Kanzlei-, einfachen Rechnungs-, Verwaltungs- und Kassendienst, ist der Abteilung für Betriebsbuchführung und Statistik zugeteilt. Er wird seit 17. Dezember 1932 zusammen mit anderen Beamten in der Abteilung für Stromverrechnung aushilfsweise als Ersatz für Erkrankte verwendet. Seit diesem Zeitpunkt ist er in dieser Abteilung beschäftigt und hat selbstverständlich in jenen Verrechnungsgruppen, in denen infolge Erkrankungen ein Ersatz notwendig ist, aber immer innerhalb derselben Abteilung, gleich anderen als Ersatz für Erkrankte zugewiesenen Beamten, Dienst zu versehen. Diese Verwendung für Erkrankte wird seit Jahren geübt und ist keine Veretzung. Sobald der Krankenstand in der Stromverrechnung auf das normale Ausmaß sinkt, wird er, so wie die anderen aushilfsweise zugewiesenen Beamten, wieder in die Abteilung „Betriebsbuchführung und Statistik“ zurückkommen.

Daß ganze Abteilungen, so zum Beispiel die Inventarabteilung, aufgelöst worden sind, weil die Abteilungsleiter als Nationalsozialisten verdächtig erscheinen, wird von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke als unzutreffend bezeichnet. Ebenso sei es unrichtig, daß irgend welche Günstlinge mit der Leitung zweier Abteilungen betraut worden sind.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt muß die in der Anfrage aufgestellte Behauptung über Veretzungen aus parteipolitischen Gründen als vollkommen unzutreffend zurückgewiesen werden.

Auf die Bemerkungen, die meine Person betreffen, erwidere ich nicht, weil ich nicht annehmen kann, daß jemand ernsthaft glaubt, ein höherer Gemeindebeamter oder ich selbst hätten wirklich das gesagt, was da behauptet wird.

Der Bürgermeister:

Seitz e. h.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 5) der GMe. Pichler und Beschel. (Pr. 3. 928.)

Die GMe. A. W. Pichler und A. Beschel haben in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 1933 eine Anfrage, betreffend Herstellung eines Flugblattes mit der Einladung zu einer Karl Marx-Feier in der Hausdruckerei der städtischen Elektrizitätswerke gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat teile ich auf Grund der in der Angelegenheit gepflogenen Erhebungen mit, daß der Angestelltenbetriebsrat anfangs April 1933 zu einer von ihm veranstalteten Karl Marx-Feier gedruckte Einladungen verteilt hat. Die Feier ist in dem dem Angestellten- und Arbeiterbetriebsrat überlassenen Vortragsaal des Unterwerksgebäudes Alsergrund, nicht im Vortragsaal der Direktion veranstaltet worden. Die Einladungen sind nicht in der Hausdruckerei der städtischen Elektrizitätswerke, sondern in einem privaten Buchdruckereibetrieb hergestellt worden.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt liegt nicht der geringste Anlaß vor, irgendeinen Beamten zur Verantwortung zu ziehen.

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII:
Emmerling.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 6) der GMe. Pichler und Beschel. (Pr. 3. 929.)

Die GMe. A. W. Pichler und A. Beschel haben in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 1933 eine Anfrage, betreffend das Auslegen der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ in den Straßenbahnbahnhöfen gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung teile ich auf Grund des mir von der Direktion der städtischen Straßenbahnen erstatteten Berichtes nachstehendes mit:

Ein allgemeines Verbot, Zeitungen in den Bahnhöfen aufzulegen, ist nicht erlassen worden. Das Auslegen von Zeitungen, welcher Art immer, in den Bahnhöfen der städtischen Straßenbahnen ist grundsätzlich gestattet. Nur in jenen Bahnhöfen, in denen es wegen des Aufliegens einer Zeitung zu Auseinandersetzungen gekommen ist oder Auseinandersetzungen gedroht hatten, ist das Auflegen verboten worden.

Da sich anlässlich des Auflegens der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ in der Expedition der Linie „O“ Unzukömmlichkeiten ergeben hatten, ist das Auslegen der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ verboten worden. Ein Verbot des Auflegens der „Arbeiter-Zeitung“ in der Expedition der Linie „O“ kam aus dem Grunde nicht in Betracht, weil das Betriebsabonnement bereits mit 1. April 1933 aufgelöst worden war. Das am 2. April dieses Jahres in der Expedition der Linie „O“ gefundene Exemplar der „Arbeiter-Zeitung“ ist nach den von der Direktion gepflogenen Erhebungen von unbekannter Seite auf den Tisch gelegt worden.

Seit den Unzukömmlichkeiten, die sich am 1. und 2. April 1933 in der Expedition der Linie „O“ ergeben haben, werden keinerlei Zeitungen im Expeditionsraum mehr aufgelegt.

Ein Anlaß zu einer disziplinären Maßnahme gegen einen Angestellten hat sich nicht ergeben.

Der Bürgermeister:
Seiß e. h.

Beantwortung der Anfrage (Nr. 7) der GMe. Weikert und Griebler. (Pr. 3. 930.)

Die GMe. F. Weikert und J. Griebler haben in der Gemeinderatsitzung vom 7. April 1933 eine Anfrage, betreffend Beschwerden über die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde Wien gestellt.

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat teile ich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage mit, daß die Fürsorgeorgane der Gemeinde Wien — ehrenamtliche Funktionäre und Berufsbeamte — wiederholt aufgeklärt worden sind, daß in der Fürsorge Weltanschauungsfragen keine Rolle spielen dürfen und daß für die Notwendigkeit einer Befürsorgung einzig und allein die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden in Betracht kommen. Die Zentralstellen der städtischen Fürsorge sind gegen bekanntgewordene Uebergriffe jederzeit sofort eingeschritten. Die in Abschrift beiliegenden Erlässe des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe III vom 4. März 1931 und der Magistratsabteilung 8 vom 1. Dezember 1928 beweisen, daß vom Wohlfahrtsamte der Gemeinde Wien auf eine unparteiische Fürsorge das größte Gewicht gelegt worden ist.

Zu den übrigen Punkten der Anfrage wird bemerkt, daß es bei der sehr großen Zahl der Fürsorgeorgane, die in den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und daher zum einzelnen Fürsorgefall verschieden eingestellt sind, selbstverständlich vorkommen kann, daß ein Hilfesuchender besser und ein anderer weniger gut behandelt wird. Aus diesem Grunde werden die von der Gemeinde gegebenen „laufenden“ Unterstützungen ständig überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Korrekturen vorgenommen. Auch jede Anzeige an das Wohlfahrtsamt über einen unrechtmäßigen Bezug einer Unterstützung oder über ungerechte Abweisung wird sofort überprüft. Falls sich die Anzeige als richtig erweist, wird ein unberechtigter Bezug unverzüglich eingestellt oder eine zu Unrecht verweigerte Unterstützung bewilligt.

Die Anfrage führt auch sechs Einzelfälle auf, in denen laufende Unterstützungen zu Unrecht bezogen werden sollen.

Die Erhebungen über diese Fälle haben folgendes ergeben:

1. J. Buhony — nicht Behony — hat niemals einen Erhaltungsbetrag bezogen; er ist Altersrentner. Seine Frau hat wohl einen Erhaltungsbetrag von 20 S bezogen, doch ist der Erhaltungsbetrag bereits mit 30. November 1932 mit Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Familie eingestellt worden.

2. Veronika Waber — nicht Waba — bezieht einen Erhaltungsbetrag von 24 S. Es ist richtig, daß zwei Söhne in Arbeit stehen. Da jedoch jeder dieser Söhne für Zahra und Kind zu sorgen hat und das wöchentliche Einkommen jedes Sohnes nur 38 S beträgt, sind sie nicht in der Lage, für ihre Mutter zu sorgen. Daß die Tochter eine Invalidenrente bezieht, ist unrichtig. Eine solche Rente von 126 S bezieht der Satte der Tochter. Da aber durch die in letzter Zeit gepflogenen Erhebungen festgestellt worden ist, daß Veronika Waber durch untervermieten ein monatliches Einkommen von 69 S hat, ist die Einstellung des Erhaltungsbetrages verfügt worden.

3. Friedrich Barth bezieht keine laufende Unterstützung. Er ist einige Male vom Fürsorgeinstitute für den VI. Bezirk mit Aushilfen beteiligt worden. Seine Stiehmutter hat nur ein Einkommen aus Untermiete. Barth wird nur im Rahmen der unbedingten Notwendigkeit befürsorgt.

4. Else Peltan — nicht Pelson — hat bei Beginn der Winterhilfe ein Fürsorgeblatt erhalten. Dieses Fürsorgeblatt ist anfangs März eingezogen worden, weil sie nach einer beim Fürsorgeinstitute eingelangten Anzeige als Bedienerin Kost und Varentlohnung erhalte. Eine neuerliche Erhebung hat ergeben, daß Else Peltan neben einer wöchentlichen Entlohnung von 10 S nur das Gabelbrühstück erhält. Aus diesem Grunde sind ihr weitere Anweisungen der Winterhilfe wieder ausgefolgt worden.

5. Rosina Jung bezieht einen Erhaltungsbetrag von 26 S. Sie hat wohl feinerzeit ein kleines Grundstück in der Tscheposlowakei besessen, doch mußte sie es schon vor Jahren verkaufen, weil es sonst enteignet worden wäre. Darüber bei der letzten Erhebung festgestellt worden ist, daß Rosina Jung als Hausbesorgerin ein Reinigungsgeld von 45 S bezieht und eine zinsfreie Wohnung hat, außerdem der bei ihr wohnende Sohn (verheiratet, ein Kind) mit seiner Gattin wöchentlich 90 S verdient, ist der Erhaltungsbetrag eingestellt worden.

6. Das Stipendium für Leiser Storch war ab Sommersemester 1933 bewilligt worden. Bisher war noch keine Rate angewiesen worden. Auf Grund einer bei der Magistratsabteilung 8 eingelangten Anzeige ist bereits im März der Fall neuerlich überprüft worden. Da sich die Anzeige als richtig erwiesen hat, wurde an den Herrn Bürgermeister der Antrag gestellt, das Stipendium einzuziehen, welchem Antrag der Bürgermeister mit Entschliebung vom 26. März 1933 stattgegeben hat.

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe III:
Dr. Tandler.

M. Abt. 9/6420/31.

Wien, am 4. März 1931.

An den

Herrn Vorstand des Fürsorgeinstitutes für den Bezirk.

Ich habe in letzter Zeit feststellen können, daß einzelne Fürsorgegeräte gegenüber Parteien, die Mitglieder einer Organisation sind und von dieser vor dem Amte vertreten werden, über solche Organisationen absfällige Äußerungen machen oder erklären, daß die Partei, solange sie der Organisation angehöre, die angesuchte Unterstützung nicht erhalten könne.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes steht es jeder Partei frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und jedes derartige Ansuchen ist, wenn es den Vorschriften der §§ 10 und 13 des zitierten Gesetzes entspricht, gleich allen übrigen Eingaben einer korrekten Erledigung zuzuführen.

Es ist ganz und gar unsittlich, daß Fürsorgegeräte gegenüber Parteien Äußerungen machen, aus denen diese den Schluß ziehen können, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation irgendeinen Einfluß auf die Erledigung ihres Ansuchens haben könnte.

Ich erlaube Sie, sehr geehrter Herr Vorstand, die Herren und Frauen Fürsorgegeräte Ihres Bezirkes eindringlichst dahin aufzuklären, daß ein solches Verhalten das Ansehen der amtlichen Fürsorge schwer schädigen möchte und daher unbedingt zu vermeiden ist.

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe III:
Dr. Tandler m. p.

M. Abt. 8/27819/28.

Wien, am 1. Dezember 1928.

Anstände im Parteienverkehr.

An den

Herrn Vorstand des Fürsorgeinstitutes für den Bezirk.

In der letzten Zeit sind bei verschiedenen Zentralstellen Beschwerden eingelangt, daß einzelne Fürsorgegeräte bei Vornahme von Amtshandlungen Abzeichen politischer Parteien tragen. Weiters mußte die bedauerliche Feststellung gemacht werden, daß zu befürsorgende Personen vom Fürsorgegeräte über ihre politische Parteizugehörigkeit befragt wurden.

Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß ein solches Verhalten in Amtsangelegenheiten unzulässig und geeignet ist, in der Bevölkerung falsche Vorstellungen über die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde Wien hervorzurufen. Die Notwendigkeit einer Befürsorgung ist einzig und allein von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Hilfesuchenden abhängig und hat mit den Ergebnissen der Tagespolitik nichts zu tun.

Ich beehre mich, Ihnen, sehr geehrter Herr Vorstand, von diesen Bahnehmungen Mitteilung zu machen und hieran das Ersuchen zu inüpfen, die Frauen und Herren Fürsorgeräte Ihres Bezirkes in geeignet scheinender Weise im Gegenstande aufzuklären. Sollten sich wider Erwarten künftighin in einem Einzelfalle Schwierigkeiten ergeben und dem Fürsorgeinstitute zur Kenntnis kommen, dann bitte ich, derartige Fälle der Magistratsabteilung 8 zur Berichterstattung an den Herrn amtsführenden Stadtrat bekanntzugeben.

Der Abteilungsvorstand:
Bortner, m. p.
Obermagistratsrat.

Vertrauliche Sitzung vom 19. Mai 1933.

Vorsitzender: Bgm. Seitz:

Berichterstatter GR. Hieß.

Pr. 3. 1058, P. 1. Die der Witwe nach dem Bildhauer Theodor Friedl, Emilie Friedl, mit Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober 1925, Pr. 3. 2769, bewilligte außerordentliche Pension von 600 S jährlich wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf auf 800 S jährlich erhöht.

Pr. 3. 1277, P. 2. Der Tochter des verstorbenen Akademieprofessors Karl Freiherrn von Hasenauer, Therese Tränkel-Hasenauer, wird eine vierteljährlich im vorhinein auszunehmende außerordentliche Pension von 600 S jährlich ab 1. April 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf bewilligt.

Pr. 3. 1278, P. 3. Dem Architekten Oberbaurat Hofrat Ludwig Baumann wird eine vierteljährlich im vorhinein auszunehmende Ehrenpension von 100 S monatlich ab 1. April 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf bewilligt.

Berichterstatter GR. Thaller.

Pr. 3. 1279, P. 4. Die dem akademischen Maler Eduard Büchler mit Gemeinderatsbeschuß vom 25. Oktober 1929, Pr. 3. 3315, bewilligte Ehrenpension von 75 S monatlich wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf auf 100 S monatlich erhöht.

Allgemeine Nachrichten.

Baubewegung

31. Mai bis 2. Juni 1933.

Ansuchen um Baubewilligungen:

Neubauten:

2. Bezirk: Wohnhausbau, Miesbachgasse, Einfl. 3. 1077, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 b (7976).
" " Wohnhausbau, Wehlstraße 156/158, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 b (7977).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen:

1. Bezirk: Bauabänderung im Geschäftslokal, Karlsplatz 1, von der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Bauführer Ing. Franz Breiteneder, Bm. (7974).
" " Trennungsmauern, Fleischmarkt 1, Bauführer Ing. Gehler & Weinberger, Bm. (7995).
" " Reutorgasse 20, Bauführer Ing. Gehler & Weinberger, Bm. (7996).
" " Adaptierungen, Sabsburgergasse 3, von Dr. J. Steininger, Bauführer Bauunternehmung Ing. Dr. Bernhard Werth (8019).

Telephon
A-18-5-55

G. RUMPEL A.G.

Bauunternehmung

Wien, IX. Bezirk, Währinger Straße Nr. 6—8

717

Sanitäre Anlagen // Zentralheizungen // Gasfernleitungen
Benzinlagerungen modernster Systeme

1. Bezirk: Wohnungen, Graben 31, von der Rothschild'schen Häuserverwaltung, Bauführer F. Marmorek, Bm. (8020).
" " Wohnungsteilungen, Seilerstätte 15, von Sidonie Diamant, Bauführer Ing. Ad. Zilner, Bm. (8028).
" " Adaptierungen, Johannesgasse 12, von Jakob Naumann, Bauführer Karl Michna, Bm. (8030).
" " Leichtbetonwände, Wächtergasse 1, Bauführer Universale-Kedlich & Berger, Bauaktiengesellschaft (8033).
" " Wohnungsteilung, Graben 15, von Egon Lustgarten, Bauführer Oskar Sieber, Bm. (8035).
" " Bauabänderungen, Marc Aurel-Straße 9, von Malvine Kaufler, Bauführer Robert Kalesa, Bm. (8167).
" " Umänderung von Verkaufsräumen, Seilerstätte 11, von Hüpeden & Klein, Bauführer Josef Witzmann jun., Bm. (8207).
2. Bezirk: Teilung eines Zimmers, Glotengasse 21, von Otto Benisch, Bauführer Josef Schimscha, Bm. (7991).
" " Plafattafel vor der Feuermauer, Lilienbrunnengasse 6, von der „Gewista“, Bauführer Franz Kienesl, Bm. (7993).
" " Kanalumbau, Schweidlgasse 10, von Rudolf Santner, Bauführer Erste Floridsdorfer Tonwarenfabrik Lederer & Nejjenyi, U.G. (8015).
" " Adaptierung für Wohnzwecke, Praterstraße 15, von der Benieschen Häuseradministration (8135).
" " Bajschküche, Benediger Au 3, von Maria Hödl, Bauführer Ing. Anton Schindler, Bm. (8199).
" " Kanalumbau, Darwingasse 11, von Gisela Augusten, Bauführer Josef Witzmann jun., Bm. (8206).
" " Scheidemauern, Schiffamtsgasse 1, Amtsgebäude, von Ing. Rudolf Ullmann (8220).
3. Bezirk: Kanalumbau, Erdbergstraße 31, von Franz Richter, Bauführer Josef Grünbeck, Bm. (8016).
" " Adaptierung für Geschäftsfiliale, Ungargasse 29, von der Direktion der Wiener Molkerei, Bauführer Ing. R. Ullmann, Bm. (8021).
" " Benzinlampe und Adaptierung, Bassergasse 5, von Heinrich Heilich, Bauführer Hans Nebauer, Bm. (8031).
" " Adaptierungen, Veithgasse 9, von Jakob Wittels, Bauführer Ing. Gehler & Weinberger, Bm. (8181).
" " Wirtschaftsgebäude, Erdberger Mais 2194, von Josefa Savonith, Bauführer Franz Mayer, Bm. (8196).
5. Bezirk: Kraftwageneinstellraum, Wiedner Hauptstraße 121, von Viktor Albert, Bauführer Franz Knapp & Komp., Bm. (8133).
" " Pfeilerabsperrung, Margaretenstraße 54, von Hans Gröfing, Bauführer A. Barber, Bm. (8200).
7. Bezirk: Unterteilung, Neubaugasse 6, von Karl Biegler, Bauführer Franz Hanaukel, Bm. (8034).
" " Türdurchbruch, Schranngasse 16, von Anton Hollas, Bm., Bauführer derselbe (8222).
8. Bezirk: Plafattafel vor der Feuermauer, Florianigasse 10, von der „Gewista“, Bauführer Franz Kienesl, Bm. (7992).
" " Bauabänderungen, Stolzenthalergasse 18, von Richard Bucher, Bauführer Josef Brachowina jun., Bm. (8168).
10. Bezirk: Türversekung, Favoritenstraße 214, von Johann Halper, Bauführer Leopold Mraz, Bm. (2014).
" " Steinzeugrohrkanal, Bernerstorfergasse 51, von Anton Zellinger, Bauführer Karl Oswald, Bm. (2027).
" " Verbindungstür, Absberggasse 8, von S. Kiesz, Bauführer Franz Künzl, Bm. (2028).
" " Steinzeugrohrkanal, Rudlichgasse 30, von A. Martinek, Bauführer Franz Künzl, Bm. (2046).
" " Steinzeugrohrkanal, Angelgasse 70, von Anna Barade, Bauführer R. Trifeth, Bm. (2047).

781

Johann Balaika

Bau- u. Kunstschlosserei

Eisenkonstruktionswerkstätte

Wien, XII., Tichtelgasse Nr. 11 Tel. A-35-7-21

IV., Schaumburggasse Nr. 1 Tel. U-49-6-32

Heraklith-Leichtbauplatte

JOS. STORK & CO.

Wien, III., Rudolf von Alt-Platz 7
Telephon-Nummer U-12-4-22

„Komet weiß“ der weiße Portlandzement

10. Bezirk: Umwandlung einer Trockenkammer in eine Werkstätte, Troststraße 108/110, von Lauberger & Gloß, Bauführer J. Prokech, Bm. (2074).
 " " Scheidemauerabtragung, Bürgergasse 13, von Matthias Fiala, Bauführer Franz Lang, Wm. (2094).
 " " Abschlußmauer, Am Wienerberg—Spinnerin am Kreuz, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 a (7975).
 11. Bezirk: Koksbruch- und Siebeeinrichtung, Gaswerk Simmering, von der Gemeinde Wien — städtische Gaswerke, Bauführer Max Soeser, Bm. (8017).
 " " Unterteilung eines Zimmers, Simmeringer Hauptstraße 30, von Johann Gemeinböck, Bauführer Richard Himmel, Bm. (8212).
 17. Bezirk: Benzinabscheider, Zwerngasse 7/9, von Julius Kinzl, Bauführer Hans Opawitsch, Bm. (8219).
 18. Bezirk: Liegehalle, Glanzinggasse 37, von der Reichsanstalt für Mütter- und Säuglingsfürsorge, Bauführer Josef Wolf, Bm. (8025).
 19. Bezirk: Wochenendhaus, Bellevuestraße, Einl. 3. 473, Unter-Sievering, von L. Kacer, Bauführer Heinrich Fischer jun., Bm. (8174).
 " " Mansardenaufbau und Verandazubau, Kuchelauer Hofen, Kahlenbergerdorf, von S. und G. Lorisz, Bauführer Leopold Endelweber, Bm. (8228).
 " " Wandaufstellung, Sieveringer Straße 109, Bauführer Heinrich Fischer jun., Bm. (1285).
 " " Weinkeller, Einl. 3. 349, Unter-Sievering, Bauführer Jakob Fijacko, Bm. (8257).
 21. Bezirk: Kläranlage, Heldenplatz, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 a (8187).

Renovierungen:

2. Bezirk: Schüttauplatz 2—5, Josef Hrachowina jun., Bm. (8147).
 9. Bezirk: Sobieskigasse 4 a, Max Schandl, Bm. (8000).
 " " Währinger Straße 47, Ad. Micheroli, Bm. (8032).
 " " Servitengasse, Kirche, Josef Hrachowina jun., Bm. (8148).
 " " Wilhelm Exner-Gasse 15, Ing. Th. Sieklann, Bm. (8149).

Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

Grundabteilungen:

13. Bezirk: Einl. 3. 108, 111, Ober-Baumgarten, von Jenny Riech (8014).
 18. Bezirk: Einl. 3. 436, Grundstück 554/98, Einl. 3. 437, Grundstück 554/99, Böhleinsdorf, von Regine Schmeichler (8132).
 21. Bezirk: Einl. 3. 405, Stablauf, von Johann Bauer (8189).

Ansuchen um Bekanntgabe (Aussteckung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

19. Bezirk: Einl. 3. 473, Unter-Sievering, von S. Fischer (1291).
 " " Einl. 3. 980, Grinzing, von Josef Berger (1292).
 " " Einl. 3. 748, Heiligenstadt, von R. Wefeslat (1295).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

M. Abt. 15 a, 3204/52/1933.

Wohnhausbau X. Unter-Meidlinger-Straße.

Anbotverhandlung am 12. Juni, 9 Uhr Glaserarbeiten, in der M. Abt. 15 a, I. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 31, 430/1933.

Umbau des Hauptunrathkanales in der Geißelbergstraße zwischen Leberstraße und Nemeltgasse im XI. Bezirk.

Kostenerfordernis: Erd- und Baumeisterarbeiten 66 310 S (Tarispreise 1932), Pflastererarbeiten 2214 45 S (Tarispreise 1931).

Anbotverhandlung am 21. Juni, 10 Uhr, in der M. Abt. 31, VII. Hermannsgasse 24—28, 2. Stiege, 2. Stocf.

SPHINX
 Auto-Karosseriefabrik
J. SCHÖBERL & CO.
 Wien, XIII., Breitenseer Straße Nr. 61
 Eingang: Leysersstraße 19 — Tel. U-30-0-48
 799

Kalendarium.

Die in Klammern beigegekennzeichnete Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

6. Juni, 10 Uhr. (M. Abt. 24.) Ausführung von Niederdruckdampfheizungen in den städtischen Schulen XII. Fochgasse 20 und XII. Malfattgasse 17 (Heft 38).
 9. Juni, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Spenglerarbeiten, Wohnhausbau X. Laaer Straße (Heft 41).
 9. Juni, 9 Uhr 15 Min. (M. Abt. 15 a.) Dachdeckerarbeiten, X. Laaer Straße (Heft 41).
 9. Juni. (M. Abt. 15 b.) 9 Uhr 15 Min. Spenglerarbeiten, 9 Uhr 30 Min. Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XVI. Oboakergasse, Bauteil II (Heft 42).
 9. Juni. (M. Abt. 15 b.) 9 Uhr 30 Min. Spenglerarbeiten, 9 Uhr 45 Min. Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XXI. Werndlgasse, Bauteil A/II (Heft 42).
 9. Juni. (M. Abt. 15 b.) 9 Uhr 45 Min. Spenglerarbeiten, 10 Uhr Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XVI. Oboakergasse, Bauteil I (Heft 42).
 9. Juni, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau des Hauptunrathkanales in der Hasenleitengasse von der Simmeringer Hauptstraße bis zur Lorhstraße im XI. Bezirk (Heft 43).
 9. Juni. (M. Abt. 15 a.) 10 Uhr Spenglerarbeiten, 10 Uhr 15 Min. Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XII. Fochgasse 40/46 (Heft 42).
 9. Juni. (M. Abt. 15 b.) 10 Uhr 15 Min. Spenglerarbeiten, 10 Uhr 45 Min. Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XVIII. Erndtgasse—Hodegasse (Heft 42).
 9. Juni. (M. Abt. 15 b.) 10 Uhr 30 Min. Spenglerarbeiten, 11 Uhr Dachdeckerarbeiten, Wohnhausbau XIII. Märzstraße—Bedmannsgasse (Heft 42).
 12. Juni, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Glaserarbeiten, Wohnhausbau X., Unter-Meidlinger-Straße (Heft 44).
 21. Juni, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunrathkanales in der Geißelbergstraße zwischen Leberstraße und Nemeltgasse im XI. Bezirk (Heft 44).

Ergebnisse.

Wohnhausbau XVIII. Erndtgasse.

Anbotverhandlung am 27. Mai 1933.

Die nachstehenden Anbotsummen sind noch nicht überprüft und richtiggestellt, daher auch nicht endgültig.

Es offerierten in Schilling für die Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten: Martin Schober & Sohn 29.057 40, Böhlmann & Komp. 30.174 46, Karl Kiehl 27.881 66, Ignaz Stoppel 27.806 74, Ing. L. Fischer 28.495 82, Gebrüder Medel 27.854 05, W. Sprinzel 30.607 10, G. Rumpel u. G. 28.682 11, Johann Schuster 27.793 62, Oesterreichische Brown-Boveri-Werke 24.229 36, „Ericsson“ 22.208 20, Dr. Defris & Komp. 23.394 50, Ing. D. Kraus 22.792 48;

JOHANN CZERMAK
 Architekt und Stadtbaumeister
 Wien, IX. Bez., Althanstraße Nr. 25
 Ausführung von | Telephon-Nummer A-15-5-20 802
Baumeister- und
Eisenbetonarbeiten für Hoch- und Tiefbauten

für die Elektroinstallationsarbeiten: Oesterreichische Siemens-Schuckert-Werke 23.015'08, Ing. S. Diamant 27.734'20, Johann Kantor 25.978'47, H. W. Adler & Komp. 23.523'90, Friedrich Schuhman 24.934'54, Franz Schromm 23.669'88, A.G.S.-Union 22.205'60, A. Weinberger 23.761'04, Produktivgenossenschaft für Elektrotechnik 24.140'94, Ferdinand Kaltenbrunner 28.049'46, „Gawa“ 30.707'88, Johann Baier 29.114'80, Ing. E. Weil 29.049'22, M. Budovic 28.988'98, Johann Horvat 28.516'16.

Wohnhausbau X. Fadingerplatz, I. Teil.

Anbotverhandlung am 30. Mai 1933.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß für die Glaserarbeiten: Fritz Hajcha 25, Gottlieb Zirafel 26, Alois Kirchsteiger 20, Stephan Konstantinowich 6, Ludwig Orbel 24, Alois Ament 24, Friedrich Strizl 23, Franz Zankä 19, Ferdinand Buger 20, Thomas Gavits 25, Anton John 22.

Vergebungen.

Kunststeinstufen: J. Steinbichler & Komp., „Astra“, Aloß & Komp. und Kunststeinwerkstätte Gef. m. b. H.

Eiserne Türrahmen (Bargen): Lieferung der Profile: „Wertich“, Montage der Profile Karl Novak und Oesterreichische Werke G.M.

Kundmachungen.

M. Abt. 54/2329/32.

Wien, am 30. Mai 1933.

Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Fadinger Kai, Ruhofstraße und Gustav Seidel-Gasse im XIII. Bezirk, Fading.

Der Magistrat beabsichtigt, einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Fadinger Kai, Ruhofstraße und Gustav Seidel-Gasse im XIII. Bezirk, Fading, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne des § 2, Absatz 4, der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 6. Juni bis 19. Juni 1933 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M. Abt. 54, I. Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Aufbau, erfolgen. Innerhalb der Auflagfrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung 54, im selbständigen Wirkungsbereich.

M. Abt. 54/418/33.

Wien, am 30. Mai 1933.

Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet des XXI. Bezirkes zwischen der Wagramer Straße, der Erzherzog Karl-Straße, der Industriestraße und der unteren alten Donau im XXI. Bezirk.

Der Magistrat beabsichtigt, einen Antrag auf Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet des XXI. Bezirkes zwischen der Wagramer Straße, der Erzherzog Karl-Straße, der Industriestraße und der unteren alten Donau im XXI. Bezirk dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne des § 2, Absatz 4, der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 6. Juni bis 19. Juni 1933 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M. Abt. 54, I. Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Aufbau, erfolgen. Innerhalb der Auflagfrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung 54, im selbständigen Wirkungsbereich.

C. HAUMANN'S WITWE & SÖHNE

565

WIEN, IX., WÄHRINGER GÜRTEL 120

Gegründet 1858 Fernrufe: A-11-5-24, A-11-5-84

Kontrahenten der Gemeinde Wien für

Asphaltierungen, Isolierungen, Schwarzdeckungen

LINOLEUM-A.-G. Blum-Haas

Kauferatung und Belagabteilung: Wien, VI., Mariahilfer Straße 35/1 / Telefon A-30-1-13
50 Zweiggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

Architekt und Stadtbaumeister

698

HEINRICH ZIPFINGER

Tel. R-30-1-11 Wien, XIV., Pfeifergasse 6 Tel. R-35-2-67

Hoch- und Eisenbetonbauten, Geschäftshäuser, Villen, Umbauten, Adaptierungen, Renovierungen. — Entwürfe und Voranschläge prompt.

Fernsprecher B-27-5-75 Serie **WALLNER & NEUBERT** Fernsprecher B-27-5-75 Serie
Wien, V., Schönbrunner Straße 13

BAUGUSS, gußeiserne Abortrohre, Abflußrohre, KANALISATIONSARTIKEL, Schachtdeckel, Kanalgitter, BENZINABSCHIEDER, email. Wandbrunnen, Ausgüsse, Futtermuscheln, RAUCHFANGTÜRLE, Wendeltreppen, Tragsäulen, KETTEN JEDER ART, BAUWERKZEUGE, KOMMERZGUSS, SPARHERDE, DAUERBRANDÖFEN, Quintöfen, Regulierfüllöfen u. dgl. HÖLZERNE UND EISERNE SCHIEBTRUHEN.



784

FRIEDRICH SPRINGER

Wien, IX., Sechschimmelgasse 28, Telefon A-10-5-19
Spezialfabrikation von

Universal-Zerstäubungs-Spritz-Apparaten

Patent Springer unentbehrlich für das Baugewerbe.

Von der Maler-Genossenschaft bestens anerkannt, verwendbar zu mühelosem Einspritzen der Fußböden für Anstalten, Schulen, öffentliche Gebäude etc.

Höchste Auszeichnung Goldene Medaille
Fachausstellungen 1926—1930

Kupfer-Kesselschmiede / Apparate und Rohrleitungsbau

Zavadil & Langs

Wien, III., Landstr. Hauptstr. 99/101

Telephon Nr. U-15-0-31

640

„Allchemin“ Allgemeine chemische Industrie A. G.
Wien, I., Bankg. 1
Tel. U-26-5-25 Serie

Straßensprengöl „Impregno“ für Entstaubung der Straßendecken / Kaltasphalt „Ema“ für Oberflächen u. Mischdecken / „Irga“, Teerprodukte

TREIBRIEMENWERKE

Telephon U-18-1-36

CEBES

Telegramme:
Cebesleder Wien

Carl Budischowsky & Söhne

Oesterreichische Lederindustrie-Aktiengesellschaft.

Wien, III. Bezirk, Hintere Zollamtsstraße Nr. 17.

„Tegla“ Benzin-Benzolgemisch

Chemische Fabrik Tejessy & Glass

Wien, XIV., Sturzgasse Nr. 12

Telephone: U-31-1-57, U-31-1-90

Telegrammadresse: Tegla chemie

621